

3. Folge IX, 159 ff. mit einer Untersuchung über die Westminstersynode 1175, deren Canones ihre Quellen verändert und geradezu verfälscht haben; indem er die Benutzung der falschen Schlüsse in den Sammlungen bis auf Gregor IX. verfolgt, gewinnt er Anhaltspunkte dafür, dass die Coll. Parisiens. I. bald nach 1175 in England entstanden sei, während andererseits die Annahme Friedberg's von der ausserenglischen Abfassung der Coll. Parisiens. II. (in Bologna?) eine neue Stütze erhält. In einer Beilage werden die Quellen der 12 falschen canones des Concils von Tours 1163 aufgedeckt. H. Bl.

218. Nicht ohne Interesse für die Anfänge der Inquisition ist eine Denkschrift von 1241/2, durch die unter Beiziehung des Raymund von Pennafort vom Erzbischof von Tarragona Anweisungen für das Verfahren gegen die Ketzer gegeben werden; C. Douais hat sie in der Zeitschr. Le Moyen âge 2. sér. III, 305 ff. gedruckt. H. Bl.

219. J. Haller (Quellen und Forschungen des Kgl. Preuss. Hist. Inst. zu Rom III, 82 ff.) entnimmt dem cod. Pal. 603 eine auf dem Concil zu Basel gehaltene Rede, die er aus stilistischen Gründen dem Enea Silvio zuweist. H. Bl.

220. Hildesheimische Synodalstatuten des 15. Jh. veröffentlichte R. Doebner in der Zeitschr. des histor. Ver. f. Niedersachsen 1899, 118 ff. H. Bl.

221. Gegen den Versuch Caro's, die Authenticität des lateinischen Textes des ersten Strassburger Stadtrechts zu bezweifeln (vgl. N. A. XXIV, 761 n. 200), wendet sich auch F. Keutgen (Historische Vierteljahrschrift III, 78 ff.), indem er die Güte der von Grandidier benutzten Ueberlieferung scharf hervorhebt und, ohne Grandidiers bekannte Arbeitsweise hinreichend zu berücksichtigen, im Gegensatz zu Bloch (vgl. oben S. 238 n. 61) den lateinischen Text Schilters nicht zur Textgestaltung heranziehen will. R. H.

222. Eine dunkle Stelle im ältesten Hamburger Stadtrecht von 1270 (X, Art. 5) bespricht Th. Schrader in den Mittheil. d. Vereins f. Hamburgische Gesch. XIX, 56 ff. und sucht sie hauptsächlich durch Vergleich mit dem Soester Recht zu lösen. Vgl. ebenda 227 f. H. Nirrnheim über eine in livländischem Privatbesitz befindliche, von R. Hausmann in den SB. der Gelehrten Estnischen Ge-